

Thema:

Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen

Fragestellung:

Wie sind Ausgleichsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen etc.) in einem Neubaugebiet zu bewerten?

- a) Sind sie dem Straßenkörper (als Aufbau o. ä.) hinzurechnen?
- b) Oder sind die Ausgleichsmaßnahmen den betreffenden ausgleichspflichtigen Grundstücken wertmäßig hinzuzurechnen, bzw. als selbstständiges immaterielles, abschreibungspflichtiges Anlagegut (u. korrespondierende Sonderposten) zu erfassen?

Lösungsansatz:

Die Ausgleichsmaßnahmen sind weder dem Straßenkörper noch den ausgleichspflichtigen Grundstücken hinzuzurechnen. Sie stellen auch keinen immateriellen Vermögensgegenstand dar.

Bei Anpflanzungen (Bäumen, Sträuchern) handelt es sich grundsätzlich um selbstständige Vermögensgegenstände. Diese sind als Grünanlagen anzusehen und gemäß der Abschreibungsrichtlinie abzuschreiben. Insofern ist maßgebend, welche Vermögensgegenstände durch landespflegerische Maßnahmen geschaffen wurden.

In den Fällen, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durch entsprechende Mittel finanziert wurden, ist in Höhe der erhaltenen Zuwendungen zur Herstellung der Ausgleichsflächen ein Sonderposten zu bilden.
